

HR Dr. Gerwald Schmeid

LOSM Steiermark

Überlegungen zur Schäftung in den Bewerbten „aufgelegt Schießen“.

A.)Österreichische Schießordnung

1.)Die ÖSchO regelt in ihrem Punkt 7.1.4 die Stellung „Stehend aufgelegt“ und in ihrem Punkt 7.1.5 die Stellung „Sitzend aufgelegt“.

Im Punkt 7.1.2.4 ist normiert, dass, wenn für das aufgelegt Schießen ein spezieller Schaft verwendet wird, der verschiebbare Teil (gemeint: „der am Schaft befestigte Keil“) mit keinem Teil den fixen vorhandenen Schaft des Gewehres überragen darf.

In den Punkten 7.1.4.3 und 7.1.5.5 ist normiert, dass die Waffen den ISSF – Regeln entsprechen müssen.

Die ISSF – Regeln kennen einen Bewerb Stehend bzw. Sitzend aufgelegt nicht.

2.)Somit stellen sich die Verweise 7.1.4.3 und 7.1.5.5 der ÖSchO, wonach die Gewehre beim aufgelegt Schießen den ISSF – Regeln entsprechen müssen, als Verweis auf die ISSF – Regel 7.4.2.6 Gewehrabmessungen dar.

3.)Daraus folgt, dass sogenannte „Bench rest“ - Gewehre, sofern sie nicht den Maßen der ISSF – Regel 7.4.2.6 entsprechen, für Wettkämpfe des ÖSB und seiner Landesverbände in den Bewerbten aufgelegt Schießen nicht zulässig sind.

4.)Die Bestimmung in der ÖSchO, dass der verschiebbare Teil den Vorderschaft nicht überragen darf, wird von den Schützen, die Keile zum Ausgleich ihrer schrägen Schäfte verwenden, gegenüber den Schützen, die im Wettkampf „Bench rest“ - Gewehre verwenden, als ungerecht empfunden. Sie verweisen in ihrer Argumentation auch darauf, dass die Waffenindustrie Teile anbietet, die geeignet sind, die (den ISSF- Regeln entsprechende) keilförmige Schäftung auszugleichen bzw. der „Bench rest“ – Gewehrschäftung anzugleichen, mit anderen Worten, die vorhandenen Gewehre „nachzurüsten“.

B.)Sportordnung des Deutschen Schützenbundes:

1.)Ein Blick in die seit 1.1.2010 gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SpO) zeigt, dass die darin getroffenen Regelungen im Ergebnis der derzeit gültigen ÖSchO entsprechen und demnach „Bench rest“ - Gewehre, die den vorgegebenen Gewehrabmessungen nicht entsprechen, im Wettkampf nicht zulässig sind.

2.) In der SpO sind in den Gewehrregeln (Teil 1) in den Pkt. 1.0.1.2 bis 1.0.1.4 die Anschlagsarten liegend, stehend, kniend und in Pkt. 1.0.1.5 die Anschlagsart sitzend geregelt.

In Pkt. 1.0.1.5.4 und 1.0.1.5.5 ist normiert, dass das Gewehr (bei diesen Anschlagsarten) nicht aufliegen darf.

In Pkt. 1.0.3.3.2 ist ein Zusatz unter dem Vorderschaft zur Erreichung des Maximalmaßes erwähnt.

In Pkt. 1.0.3.6.3.1 sind die Abmessungen für Luftgewehre (und Großkaliberstandardgewehre) geregelt.

In Pkt. 1.0.3.6.3.3 ist u.a. normiert, dass der Vorderschaft innerhalb der Maximalmaße verändert werden darf.

3.) Teil 9 der SpO regelt das Auflageschießen.

Pkt. 9.1.1 normiert, dass die SpO Teil 1 (Gewehr) bezüglich aller Abmessungen[.....] gilt.

Darüber hinaus wird auf die Gewehrtabelle verwiesen.

Pkt. 9.1.1.1 Schäftung: Unterlegkeile dürfen nicht länger als die ursprüngliche Schäftung (Vorderschaft) sein.

4.) Auch aus der SpO ist abzuleiten, dass „Bench rest“ Gewehre nur dann wettkampfmäßig verwendet werden dürfen, wenn sie den vorgeschriebenen Gewehrabmessungen entsprechen [B.) 1.].

C.) Überlegungen zur allfälligen Änderung der Österreichischen Schießordnung

Ob bezüglich der sogenannten „Bench rest“ Gewehre bzw. der Gewehre, die diesbezüglich nachgerüstet sind, ein eigener Bewerb eingeführt und in die ÖSchO aufgenommen werden wird, fällt in die Kompetenz des Schützenrates des ÖSB.

Eine wesentliche Frage ist, ob den Schützen ein weiterer nicht unerheblicher Aufwand aufgebürdet werden soll.

Ich habe diesbezüglich mit einigen mit dem Gewehrschießen vertrauten und fachkundigen Personen Gespräche geführt. Das Erfordernis einen weiteren Bewerb für das Aufgelegt Schießen, etwa mit „Bench rest“ Gewehren einzuführen, ist nicht zwingend erkennbar.

Ich werde bei der Sitzung des Ausschusses zur Diskussion stellen, ob in die ÖSchO ein Bewerb mit „Bench rest“ Gewehren eingeführt werden soll. Vorerst soll darüber diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.

Sollte diesbezüglich eine Erörterung im ÖSB erfolgen, - möglicherweise wird darüber im Herbst gesprochen werden - werde ich die Ausschussmitglieder um ihre Auffassung befragen lassen.

Ich halte eine Vermehrung der Bewerbe für die Sen 3 Schützen für sehr aufwändig.

Eine Aufnahme dieses Bewerbes in die ÖSchO erfordert eine Festlegung der Maße eines solchen Gewehrs und naturgemäß auch umfangreiche Erhebungen, welche Typen bereits am Markt sind.

Eine solche Erweiterung der ÖSchO, die mit Kosten für die Schützen verbunden sein wird, lässt sicherlich massive Kritik verschiedenster Ausprägung erwarten.

Graz, 2. Juni 2010